

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 5/09 B

L 7 KA 11/05 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 71 KA 141/02 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Berlin,
Masurenallee 6 A, 14057 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Februar 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r , die Richter Prof. Dr. C l e m e n s
und E n g e l h a r d sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. O e l z e und
Dr. H u e m e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 7. Januar 2009 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten auch des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 20.000 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Streitig ist das Begehren der Klägerin auf Eintragung in das Arzt- und Psychotherapeutenregister.
- 2 Die Klägerin, geboren 1948 und seit 1976 Diplom-Psychologin, hatte am 4.1.1999 die Approbation als Psychologische Psychotherapeutin gemäß § 12 des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) erlangt. Mit ihren Anträgen auf sogenannte bedarfsunabhängige Zulassung bzw Ermächtigung zur vertragspsychotherapeutischen Versorgung blieb sie erfolglos, weil sie nicht genügend Behandlungsstunden in eigener Praxis nachweisen konnte.
- 3 Mit ihrem Antrag vom April 1999 auf Eintragung in das Arzt- und Psychotherapeutenregister ist sie im Verwaltungsverfahren sowie im vorinstanzlichen Gerichtsverfahren ebenfalls erfolglos geblieben. Die Beklagte sowie das Sozialgericht (SG) und das Landessozialgericht (LSG) haben ihr jeweils entgegengehalten, sie habe den erforderlichen Fachkundenachweis gemäß § 95c Satz 2 Nr 3 SGB V iVm § 12 PsychThG nicht geführt (*Urteil des SG vom 19.1.2005 und Beschluss des LSG vom 7.1.2009*). Die Nachweise, aufgrund derer sie die Approbation erlangt habe, und auch die von ihr vorgebrachten weiteren Qualifikationszeiten bzw -tatbestände ergäben nicht in ausreichendem Umfang den erforderlichen Bezug zu einem durch den Gemeinsamen Bundesausschuss anerkannten Behandlungsverfahren (sogenannte Richtlinienverfahren; - hier: Verhaltenstherapie). Dies betreffe sowohl die von ihr geltend gemachten praktischen Tätigkeitszeiten als auch die von ihr absolvierten theoretischen Ausbildungsabschnitte, die zudem im erforderlichen Umfang postgradual absolviert sein müssten.
- 4 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG macht die Klägerin die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.

II

- 5 Die Beschwerde der Klägerin ist zurückzuweisen. Die von ihr erhobene Rüge grundsätzlicher Bedeutung (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) ist ohne Erfolg. Ihr Vorbringen, der Rechtssache komme grundsätzliche Bedeutung zu, entspricht zwar bei wohlwollender Betrachtung den Darlegungsanforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Ihre Beschwerde ist mithin zulässig. Sie ist aber unbegründet, denn nicht alle Erfordernisse für die Revisionszulassung sind erfüllt.



- 6 Eine Revisionszulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung setzt eine Rechtsfrage voraus, die in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl. Bundessozialgericht <BSG> SozR 4-1500 § 153 Nr 3 RdNr 13 mwN; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 5 RdNr 3*). Die Klärungsbedürftigkeit fehlt dann, wenn die Rechtsfrage durch die vorliegende Rechtsprechung bereits geklärt ist (*hierzu s. zB BSG aaO mwN*). Diese Anforderungen sind verfassungsrechtlich unbedenklich (*s. die Bundesverfassungsgerichts <BVerfG>-Angaben in BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 3 RdNr 13 sowie BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 16 RdNr 4 f*).
- 7 Nach diesen Maßstäben kommt der von der Klägerin aufgeworfenen Rechtsfrage keine grundsätzliche Bedeutung zu.
- 8 Die von der Klägerin aufgeworfene Rechtsfrage lautet dahin,
ob die Kassenärztliche Vereinigung (KÄV) bei der Entscheidung über die Eintragung in das Arzt- und Psychotherapeutenregister berechtigt ist, darüber zu befinden, ob die dokumentierten Behandlungen bzw. Bescheinigungen den inhaltlichen Vorgaben entsprechen.
- 9 Die Klärung dieser Frage sei dafür entscheidungserheblich,
ob sie die Qualifikation in einem Richtlinienverfahren der Verhaltenstherapie erworben hat.
- 10 Dies sei zugleich für weitere Verfahren in Deutschland bedeutsam.
- 11 Auch wenn man unterstellt, dass die besonderen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision bei Rechtsfragen zu ausgelaufenem Recht erfüllt seien - eine Vielzahl anderweitiger Verfahren, die dieselbe Rechtsfrage betreffen -, kann vorliegend die Revision nicht zugelassen werden. Denn der von der Klägerin aufgeworfenen Rechtsfrage kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu. Eine noch klärungsbedürftige Rechtsfrage mit Relevanz für den Fall der Klägerin ist nicht ersichtlich. Die erforderlichen Klärungen sind bereits durch das BSG erfolgt.
- 12 Das BSG hat vor allem in seinen Urteilen vom 6.11.2002 (*B 6 KA 37/01 R - SozR 3-2500 § 95c Nr 1*), vom 31.8.2005 (*B 6 KA 68/04 R - BSGE 95, 94 = SozR 4-2500 § 95c Nr 1*) und vom 7.2.2007 (*B 6 KA 11/06 R - SozR 4-2500 § 95c Nr 2*) in verschiedener Hinsicht klargestellt, unter welchen Gesichtspunkten die KÄV als Registerbehörde - nach der erfolgten Approbation - die erforderliche Fachkunde überprüfen kann. So ist beim Registereintrag zu überprüfen, ob die für die Approbation anerkannten Behandlungsstunden und -fälle sowie die theoretische Ausbildung den erforderlichen Bezug zu dem Richtlinienverfahren (hier: Verhaltenstherapie) in dem Umfang aufweisen, der für den Registereintrag erforderlich ist (*BSG SozR 3-2500 § 95c Nr 1 S 5; BSGE 95, 94 RdNr 6 ff = SozR 4-2500 § 95c Nr 1 RdNr 11 ff*). Das BSG hat auch geklärt,



dass für die Eintragung in das Arzt- und Psychotherapeutenregister nicht Voraussetzung sein kann, dass es sich um Behandlungen von Versicherten gesetzlicher Krankenkassen gehandelt haben muss (*so der typische Fall, vgl dazu BSGE 87, 158, 166 = SozR 3-2500 § 95 Nr 25 S 113*). Vielmehr können grundsätzlich auch psychotherapeutische Behandlungen zB in Schulen den erforderlichen Bezug zum Richtlinienverfahren aufweisen; in solchen Fällen muss dieser Bezug allerdings durch substantiierte Dokumentationen belegt sein (*s BSG SozR 4-2500 § 95c Nr 2 RdNr 19 ff*). Solche Dokumentationen sind gleichermaßen erforderlich, wenn für den erforderlichen Bezug Behandlungen privat versicherter und selbst zahlender Patienten und solche mit Abrechnung bei anderen Kostenträgern wie zB den Sozialhilfeträgern angeführt werden, ebenso für Behandlungen im Beauftragungsverfahren (*vgl dazu BSGE 87, 158, 166, 173-175 = SozR 3-2500 § 95 Nr 25 S 113 f, 121 f*). Nichts anderes gilt für Behandlungen von Angehörigen der Bundeswehr (*s hierzu BSG, Beschluss vom 20.10.2004 - B 6 KA 5/04 B - RdNr 7 ff, in Juris dokumentiert*) sowie für Behandlungen zB in Justizvollzugsanstalten oder im Rahmen der Betreuung jugendlicher Straffälliger, wie sie der Lebenslauf der Klägerin unter anderem ausweist.

- 13 Ausgehend von diesen Grundsätzen, die sich aus der bereits vorliegenden Rechtsprechung des BSG ergeben, ist nicht ersichtlich, inwiefern für den Fall der Klägerin im Zusammenhang mit der (Nicht-)Anerkennung von Behandlungsstunden und -fällen noch grundsätzliche Rechtsfragen klärungsbedürftig sein könnten. Das SG und das LSG haben die vorgenannten Maßstäbe angewendet. Subsumtionsfehler im Einzelfall könnten eine grundsätzliche Bedeutung nicht begründen.
- 14 Auch das Vorliegen einer ausreichenden theoretischen Ausbildung mit dem erforderlichen Bezug zu einem Richtlinienverfahren haben das SG und das LSG anhand der dargestellten, bereits grundsätzlich geklärten Maßstäbe überprüft. Sie haben dabei beachtet, dass die theoretische Ausbildung im Wesentlichen postgradual absolviert worden sein muss (*vgl dazu BSGE 95, 94 RdNr 10 ff = SozR 4-2500 § 95c Nr 1 RdNr 15 ff*).
- 15 Ein verbliebener Klärungsbedarf mit Relevanz für den Fall der Klägerin ist somit nicht erkennbar; ein solcher wird jedenfalls in der Beschwerdebegründung nicht in der erforderlichen Weise herausgearbeitet. Im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren ist es nicht Aufgabe des BSG, seinerseits herauszufiltern, unter welchem Aspekt möglicherweise doch noch eine entscheidungserhebliche klärungsbedürftige Rechtsfrage zu finden sein könnte.
- 16 Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG abgesehen.
- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGG iVm einer entsprechenden Anwendung der §§ 154 ff Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach trägt die Klägerin die Kosten des von ihr erfolglos geführten Rechtsmittels (§ 154 Abs 2 VwGO).



- 18 Die Festsetzung des Streitwerts hat ihre Grundlage in § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 Gerichtskostengesetz. Seine Bemessung erfolgt entsprechend der vom SG vorgenommenen Schätzung der Gewinnerwartung, die von keinem der Beteiligten in Frage gestellt worden ist (*s Streitwertfestsetzung durch SG, Beschluss vom 1.3.2005, mit Angabe der maßgeblichen Rechtsvorschriften*).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)